Stellungnahme des Gemeindewahlleiters

Zum Wahleinspruch von Herrn Matthias Kreusel vom 18.09.2026

Der Gemeindewahlleiter empfiehlt, den Wahleinspruch gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG zurückzuweisen. Der Einspruch ist unzulässig.

Zulässigkeit des Wahleinspruchs

Herr Kreusel ist keine im Wahlgebiet Wilhelmshaven wahlberechtigte Person. Er ist auch kein Bewerber der Direktwahl oder Bewerber eines nicht zugelassenen Wahlvorschlags. Herr Kreusel ist keine nach in § 46 Abs. 1 und 2 NKWG als zulässig genannten einspruchsberechtigte Person.

Herr Kreusel betont, dass er sich zur Wahl stellen wollte, durch den Wahlleiter jedoch nie die notwendigen Formblätter für seine Wählergruppe BNE-Bildung, Heimat, Energie erhalten habe. Das macht ihn jedoch nicht zu einem Bewerber. Die Wählergruppe BHE ist in Wilhelmshaven nicht bekannt. Herr Kreusel wurde durch das Wahlamt aufgefordert, (weitere) Unterlagen einzureichen. Dieser Aufforderung ist er nicht nachgekommen. Die letzte Kommunikation fand im Oktober 2025 statt. In diesem letzten Schreiben wurde Herr Kreusel über die an eine Wählergruppe gestellten Anforderungen aufgeklärt, die vor Ausstellung von Formblättern für Unterstützungsunterschriften von dieser zu erfüllen sind. Weitere Antworten oder Anträge durch Herrn Kreusel blieben aus.

Herr Kreusel ist kein Bewerber und auch nicht aus anderen Gründen einspruchsberechtigt.

Gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG ist ein Wahleinspruch zurückzuweisen, wenn er unzulässig ist.

Herr Kreusel ist keine einspruchsberechtigte Person. Der Wahleinspruch ist nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG zurückzuweisen.

R. Janßen

Gemeindewahlleiter